



---

## **AD-BTV Anlage 19**

### **Führung von Bestandsverzeichnissen über bewegliche Sachen**

---

## **Dienstanweisung zur Führung von Bestandsverzeichnissen über bewegliche Sachen**

### **1. Rechtlicher Rahmen**

Zur Führung von Bestandsverzeichnissen über bewegliche Sachen sind die Verwaltungsvorschriften zu §§ 73, 75, 76, 80 und 86 BHO für die Buchführung und die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes ([VV-ReVuS](#)) zu beachten.

### **2. Zuständigkeit**

Für die Einhaltung der VV-ReVuS und dieser Dienstanweisung ist, soweit nicht andere Regelungen oder interne Vereinbarungen zwischen Organisationseinheiten bestehen, die Organisationseinheit verantwortlich, die die beweglichen Sachen beschafft hat. Soweit bewegliche Sachen nicht beschafft wurden (z.B. Schenkungen) ist die Organisationseinheit verantwortlich, in deren Verantwortungsbereich sich die beweglichen Sachen befinden.

Jede Organisationseinheit, die bewegliche Sachen in Bestandsverzeichnissen nachzuweisen hat, hat den bzw. die damit befassten Dienstposten zu benennen. Die Dienstposten sowie etwaige Änderungen sind dem Beauftragten für den Haushalt – Referat ZR 1 – unverzüglich anzuzeigen.

### **3. Kleinstmengen**

Die Entscheidung im Sinne der VV-ReVuS Nr. 2.3.15.4, bis zu welcher Bestandsgröße eine Kleinstmenge vorliegt, trifft die Leitung der jeweils betroffenen bestandsverzeichnisführenden Organisationseinheit unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit gemäß § 7 BHO eigenverantwortlich. Die Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt ist insoweit gegeben.

### **4. Kennzeichnung beweglicher Sachen in besonders diebstahlgefährdeten Bereichen**

Die Entscheidung im Sinne der VV-ReVuS Nr. 2.3.16.1, ob und in welcher Form eine Eigentumskennzeichnung angebracht werden muss, trifft die Leitung der jeweils betroffenen bestandsverzeichnisführenden Organisationseinheit.